

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA D&F SWEETS GMBH

1. Allgemeines

a) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienst- und Werkleistungen während der gesamten Geschäftsbeziehung zwischen der D&F Drouven GmbH und Beteiligungsgesellschaft mbH - im Folgenden abgekürzt als D&F bezeichnet als Dienstleister- und ihren Kunden, die von D&F für den Kunden erbracht werden.

b) Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

a) Verträge kommen erst mit schriftlicher Annahme des Angebots der D&F rechtsverbindlich zustande. D&F übernimmt für den Kunden allein die im Angebot beschriebenen Tätigkeiten und Aufgaben. Änderungen und/oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen, insbesondere über die übliche Vertragsabwicklung hinausgehende Vereinbarungen sowie sonstige besondere Zusicherungen und Abmachungen dürfen von den Mitarbeitern der D&F nicht erklärt werden. Nebenabreden, Zusatzvereinbarungen und/oder mündliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch einen bevollmächtigten Vertreter der D&F.

b) Die zwischen dem Kunden und D&F geschlossenen Verträge kommen als Dienstleistungs- und/oder Werkverträge zustande. Die Wartung und Instandhaltung von Maschinen sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Verträge, es sei denn, in den Verträgen ist ausdrücklich etwas anderes schriftlich festgelegt.

aa) Die folgenden Regelungen gem. Ziffer 4 bis 6 gelten nur in dem Fall, dass zwischen dem Kunden und D&F ein Werkvertrag zustande gekommen ist.

bb) Ist zwischen dem Kunden und D&F ein Dienstleistungsvertrag zustande gekommen, ist ein bestimmter Erfolg durch D&F nicht geschuldet. Alle Leistungen der D&F werden in diesem Fall von D&F unter Angabe des Datums, der Dauer und der Beschreibung der Leistung dokumentiert und abgerechnet.

c) D&F behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an Anforderungsanalysen, Organisationsvorschlägen sowie anderen Ausarbeitungen und Angebotunterlagen vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben, wenn D&F der Auftrag nicht erteilt wird.

d) An den im Rahmen des zwischen dem Kunden und D&F abgeschlossenen Vertrages von D&F angefertigten Rezepturen, Mustern und Verfahren räumt D&F dem Kunden die für den Geschäftsbetrieb erforderliche Anzahl an einfachen Nutzungsrechten ein, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und sonstigen Umarbeitung. Zur Ausübung dieser Rechte ist der Auftraggeber auch nach Beendigung dieses Vertrages berechtigt. Die Verbreitung und die öffentliche Zugänglichmachung solcher Rezepturen, Mustern und Verfahren durch den Kunden sind während und auch nach Beendigung des zwischen dem Kunden und D&F zustande gekommenen Vertrages nicht gestattet.

e) Es obliegt der Verantwortung des Kunden die D&F Drouven GmbH über etwaige Länder, Religionen oder Kulturspezifische Restriktionen bei der Verwendung von Rohstoffen vor Vertragsabschluss zu informieren. Die entstehenden Kosten oder Mehraufwendungen, die durch Missachtung entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich jeweils in Euro als Nettopreise ohne MwSt. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich gesondert ausgewiesen und zu zahlen.

4. Liefer- Installationsfrist, Abnahme

a) Ist eine Lieferfrist vereinbart, so berechnet sich diese ab dem Datum der Auftragsbestätigung von D&F, jedoch nicht, bevor die technische Ausführung völlig geklärt ist. Bei nicht rechtzeitigem Eingang sämtlicher vom Kunden beizustellender Unterlagen, abzugebender Erklärungen und bei Nichteinhaltung etwaiger anderer Verpflichtungen des Kunden verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Satz 1 und 2 gilt für eine Installationsfrist entsprechend, diese beginnt jedoch frühestens, wenn vom Kunden beizustellende Informationen bzw. zu installierende Geräte mangelfrei bereitgestellt bzw. ordnungsgemäß installiert sind und wenn die grundsätzlich vom Kunden auf eigene Kosten zu schaffenden sonstigen Voraussetzungen mangelfrei gegeben sind.

b) D&F ist zur Ausführung und Abrechnung von Teilleistungen berechtigt.

c) Wenn D&F an der Einhaltung einer Liefer- bzw. Installationsfrist durch unvorhergesehene Umstände, die von D&F nicht zu beeinflussen sind, gehindert wird, so verlängert sich die Frist in angemessenem Umfang. Als solche gelten insbesondere aber nicht nur alle Umstände, die D&F nicht zu vertreten hat, so z.B. Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (insbesondere Streik oder Aussperrung) sowie das Ausbleiben der Leistung von Subunternehmern von D&F aus Gründen, die außerhalb der Beeinflussungsmöglichkeit der Subunternehmer liegen. In wichtigen Fällen wird D&F Beginn und Ende solcher Hindernisse dem Kunden mitteilen. Wird durch solche Umstände eine Leistung von D&F unmöglich, so wird D&F von der entsprechenden Verpflichtung und allen damit zusammenhängenden sonstigen Verpflichtungen frei. Treten außerhalb des Willens von D&F liegende Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges von D&F ein, so hat D&F diese gleichwohl nicht zu vertreten. Verlängert sich hiernach eine Liefer- bzw. Installationsfrist oder wird D&F von ihnen diesbezüglichen Verpflichtungen frei,

so kann der Kunde daraus Schadensersatzansprüche weder wegen Verzugs noch wegen unterbliebener Leistung herleiten.

d) Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag kann nur erfolgen, wenn die in der Auftragsbestätigung von D&F genannte oder die gemäß c) verlängerte Liefer- bzw. Installationsfrist überschritten ist, D&F mehr als 2 Wochen im Verzug ist und eine dann gestellte, angemessene Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad etc. dieser Leistung angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Unter Ausschluss einer weitergehenden Schadensersatzhaftung haftet D&F bei Verzug für den durch die Verspätung entstehenden unmittelbaren Schaden nur, sofern der Verzug auf ihrem eigenen nicht nur leichtfahrlässigen Verschulden beruht; die Haftung ist auf 0,5% je volle Woche des Verzuges, insgesamt auf max. 5% des für die rückständige Leistung vereinbarten Nettopreises beschränkt.

e) Der Kunde ist verpflichtet, die Leistung von D&F auf ihren Wunsch hin unverzüglich abzunehmen, sobald ihm die Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes mittels Funktionsprüfung von D&F unter Beweis gestellt worden ist, und diese Abnahme schriftlich zu bestätigen.

5. Rücktritt von D&F

Wird der Versand von Liefergegenständen auf Wunsch des Kunden oder ausserhalb des Willens von D&F liegenden Umständen (vgl. c) verzögert oder nimmt der Kunde einen Liefergegenstand nicht in Empfang, so ist D&F berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Verzugszinsen bleibt hiervon unberührt.

Treten unvorhergesehene Umstände im Sinne von Ziffer 4c) auf, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder deren Inhalt der Leistung von D&F nicht nur unerheblich verändern oder in dieser Weise auf den Betrieb von D&F einwirken, so wird der Vertrag den geänderten Verhältnissen angepasst. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich herausstellt, dass für D&F die Erbringung ihrer Leistung unmöglich ist. Ist die Anpassung des Vertrages wirtschaftlich nicht vertretbar, so steht D&F das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Will D&F von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies dem Kunden frühestmöglich mitzuteilen, und zwar auch, wenn mit diesem eine Verlängerung der Leistungsfrist vereinbart ist. Schadensersatzansprüche des Kunden im Zusammenhang mit einer Vertragsanpassung oder einem Rücktritt von D&F sind ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Gewährleistung

a) Mängel der gelieferten Dienstleistungen oder Muster (Sach- und Rechtsmängel) einschließlich der Rezepturen und sonstiger Unterlagen werden von D&F innerhalb der Mängelgewährleistungsfrist von zwei Jahren beginnend mit der Ablieferung nach entsprechender, schriftlicher Mitteilung durch den Kunden behoben. Dies geschieht nach Wahl des Kunden durch die kostenfreie Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Ersatzleistung. Die zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen trägt D&F, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

b) Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlergeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl den vereinbarten Kaufpreis herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die beiden letztgenannten Ansprüche regeln sich nach § 7 dieses Vertrags. Der Rücktritt vom Vertrag schließt das Recht auf Schadensersatz nicht aus.

c) Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn D&F hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von D&F verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

d) Sind etwa gemeldete Mängel D&F nicht zuzurechnen, wird der Kunde den Zeitaufwand und die angefallenen Kosten (insbesondere auch Reisekosten) D&F zu den jeweils im Vertrag vereinbarten Sätzen vergüten.

e) Mithilfe des Kunden. Der Kunde wird auf Wunsch von D&F Hilfsinformationen erstellen, durch Gewährung eventueller weiterer Informationen die Fehleranalyse und Behebungsarbeiten unterstützen sowie die Einsicht in die Unterlagen, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben, unverzüglich gewähren. D&F ist berechtigt, einen eventuell aufgetretenen Fehler zu umgehen, wenn der Fehler selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist.

f) Wegfall der Gewährleistung. D&F ist nicht mehr zur Gewährleistung verpflichtet, wenn

aa) an der gelieferten Dienstleistung ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von D&F Änderungen vorgenommen werden. Der Kunde ist aber berechtigt, darzulegen und nachzuweisen, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen und Analyse wie Behebung des Fehlers nicht wesentlich erschweren. Hiermit ist keine Zustimmung seitens D&F zu einer solchen Änderung verbunden; bb) der Kunde die Rezepturen auf einen anderen als der vorgesehenen Produktionsmaschine oder einer anderen Klimazone einsetzt.

cc) der Mangel an der Dienstleistung auf unsachgemäße Behandlung durch den Kunden, übermäßige Beanspruchung, ungenügende Instandhaltung, vom Kunden oder Dritten fehlerhaft erstellte Programme, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, anomale Betriebsbedingungen, Einflüsse von Fremdgeräten oder mangelhafte Dienstleistungen Dritter zurückzuführen ist;

dd) auf Veranlassung des Kunden von der normalen Ausführung der Leistung abgewichen wird.

7. Haftung

a) D&F haftet außerhalb der Gewährleistung gem. Ziffer 6 nur wie folgt:

- Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach vorliegender Klausel.
- Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der D&F oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der D&F beruhen, haftet der Lieferant unbeschränkt.
- Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 13 Produkthaftungsgesetz).
- Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet D&F unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Für leichte Fahrlässigkeit haftet D&F nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf das Fünffache des Überrasungsentgelts sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.
- Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrsparender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der D&F haften persönlich ebenfalls nur entsprechend den Regelungen dieser Haftungsklausel.

b) Ein Mitverschulden des Kunden (z. B. unzureichende Datensicherung) ist diesem anzurechnen.

8. Zahlung

a) Alle zur Zahlung fälligen Rechnungen von D&F sind ohne jeden Rechnungsabzug sofort nach Empfang der Ware oder Leistung und Rechnungserhalt zu zahlen, sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen bestehen.

b) Eine Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen, soweit die der Aufrechnung zugrundeliegende Gegenforderung des Kunden nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

c) Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur gegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

d) Bei Überschreitung von Zahlungszielen ist D&F berechtigt, bei Handelskäufen i.S. des § 353 HGB ohne Abmahnung Verzugszinsen oder sonstige Schäden in gesetzlich begründeter oder weitergehend konkret nachzuweisender Höhe in Rechnung zu stellen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Nebenbestimmungen

a) Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er keinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, der Gerichtsstand Aachen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

b) Für die vertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

c) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen von D&F ist Aachen.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke bestehen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die ungültige Bestimmung bzw. die Regelungslücke durch eine rechtlich zulässige Bestimmung ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.

Stand 08.06.2022